

schämte, zunächst abgestritten, hat aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Ansbach eingeräumt, daß es hierzu gekommen sei. Als die Klägerin sich dann weigerte, diesen Intimverkehr mit auch älteren Männern fortzusetzen, kam es offenbar zum Bruch mit dem Ehepaar, das sie nach Deutschland gebracht hat. Sie wurde dann durch die Polizei festgenommen, weil ihr illegaler Aufenthalt daraufhin bekannt gemacht wurde.

Die Klägerin hat angegeben, auch dies erscheint glaubhaft, daß ein Foto, das sie zusammen mit Männern an einem Tisch zeigt, von dem Ehemann der marokkanischen Staatsangehörigen der Familie der Klägerin in Marokko gezeigt wurde. Offenbar geschah dies zur Vergeltung dafür, daß die Klägerin sich weigerte, der Prostitution in Deutschland nachzugehen. Wenn dabei zum Bruder der Klägerin gesagt wurde „Schau, was deine Schwester treibt“, so mußte dies für den Bruder der Klägerin ein deutlicher Hinweis darauf sein, daß seine Schwester in Deutschland der Prostitution nachgehe. Der Bruder der Klägerin hat sodann Drohungen ausgestoßen, die durch die Schwester der Klägerin dieser berichtet wurden, die darauf schließen lassen, daß bei einer Rückkehr nach Marokko tatsächlich ernsthafte Lebensgefahr besteht.

Die Klägerin hat ihren Bruder nicht nur durch die Auszahlung des Erbteils in Schwierigkeiten gebracht und schwer verärgert, sondern im Ausland der Familie Schande gebracht. Da der Vater verstorben ist, ist der Bruder der Klägerin gehalten, die insoweit nach der Familienehre notwendigen Maßnahmen zu treffen. Im arabischen Kulturkreis ist es für eine ehrenhafte Familie eine schwere Schande, die das Familienoberhaupt zu Maßnahmen auffordert, wenn ein weibliches Familienmitglied ins Ausland geht und dort mit wechselnden Männerbekanntschaften intim verkehrt. Daß die Klägerin sich wohl in einer Zwangslage befunden hat, weil sie sich in Deutschland illegal aufhielt, wird den Bruder der Klägerin kaum abhalten, die Familienehre wiederherzustellen. Maßgeblich wird für ihn allein der objektive Sachverhalt sein.

Nach dem eingeholten Gutachten der Universität Bern, erstellt von einem anerkannten Islamwissenschaftler, ist aus dem vermuteten persönlichen Rechtsempfinden des Bruders der Klägerin eine Tötungsandrohung durchaus ernstzunehmen, wenn die Klägerin zur Prostitution gezwungen worden ist. Daß dies, zumindest gelegentlich, der Fall war und daß diese Umstände dem Bruder der Klägerin bekannt geworden sind, hat die mündliche Verhandlung ergeben. Nach islamischer Rechtstradition, auf die sich der Bruder der Klägerin beziehen könnte, käme Auspeitschung und Verbannung in Betracht. Auch eine derartige Auspeitschung stellt einen Angriff auf Leib und Leben i.S.d. § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG dar. Doch ist es auch hinreichend wahrscheinlich,

daß der Bruder der Klägerin unter den gegebenen besonderen Umständen bei Rückkehr der Klägerin diese auch körperlich angreift, verletzt oder tötet.

Mitgeteilt von RAin Florentine Heiber, Remscheid

### *Buchbesprechung*

#### **Silke Ruth Laskowski: Die Ausübung der Prostitution**

Ein verfassungsrechtlich geschützter Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG

Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 416 Seiten

Nach verschiedenen Schätzungen<sup>1</sup> gibt es zwischen 200.000 und 500.000 Prostituierte in Deutschland. Die Prostitution stellt damit eine Einnahmequelle und ein Betätigungsfeld für eine sehr große Anzahl von Menschen dar. Prostitution ist ein Wirtschaftszweig mit jährlichen Milliardenumsätzen und damit ein fester Bestandteil der Gesellschaft.

In jüngerer Zeit geriet das Thema aus verschiedenen Gründen wieder mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit<sup>2</sup>. Zum einen häufen sich die verschiedensten Berichte über eine zunehmende Brutalisierung in dem Gewerbe, insbesondere im Zusammenhang mit Frauenhandel. Zum zweiten haben sich die Prostituierten selbst zu einer Hurenbewegung<sup>3</sup> zusammen geschlossen, machen in der Öffentlichkeit auf ihre Lebensumstände aufmerksam und verfolgen eigene politische Ziele und zwar vor allem die Anerkennung der Prostitution als Beruf.<sup>4</sup>

Silke R. Laskowski geht in ihrer juristischen Dissertation genau dieser Frage nach und untersucht, ob die Ausübung der Prostitution heute aus verfassungsrechtlicher Sicht einen Beruf darstellt. Wie sich schon aus dem Titel der Arbeit ergibt, bejaht sie diese Frage im Ergebnis und stellt fest, daß Prostitution nach heutigem Verständnis unter keinem Gesichtspunkt als sozialschädlich zu betrachten und die Prostitutionsausübung weitgehend gesellschaftlich akzeptiert sei.

In ihrer Untersuchung geht Laskowski in bemerkenswerter Weise wertungsfrei mit dem sonst so mo-

1 Übersicht über Statistiken und Zahlen zur Prostitution in Deutschland im „Country Report Germany“ von Maya Czajka in „EUROPAP, European Intervention Projekts, Aids Prevention for Prostitutes“, Gent, 1996, S. 125 f.

2 z.B. Gesetzesentwurf zur Beseitigung der Diskriminierung von Prostituierten, BT-Drs 11/740.

3 „Hurenbewegung“ ist die Bezeichnung der politischen Bewegung der Prostituierten, Prostituiertenselbsthilfegruppen und Beratungsstellen. Prostituierte bezeichnen sich selbst als Hure und daher auch ihre eigene politische Bewegung als „Hurenbewegung“.

4 Gesetzesentwurf der Hurenbewegung, abgedruckt in Laskowski, Anhang 3), S. 394 ff.

ralisch belasteten Thema der Prostitution um. Sie behandelt das Thema auf Grund eines überzeugenden methodischen Konzeptes und setzt sich mit der Vielfalt der Argumente jeweils gut strukturiert und überzeugend auseinander.

Grundlage der Auseinandersetzung mit dem Berufsbegriff im zweiten Teil der Arbeit bildet der erste Teil, in dem von den verschiedensten Blickwinkeln ausgehend unter der Berücksichtigung der historischen Entwicklung die Realität der Prostitution (Laskowski S. 51 ff.) und ihre wissenschaftlichen Erklärungsansätze (Laskowski S. 93 ff.) betrachtet werden. Allerdings beschränkt die Autorin ihre Betrachtungen auf in der Prostitution tätige Frauen und grenzt die besonderen Probleme von Minderjährigen, Migrantinnen aus Nicht-EU-Ländern und Beschaffungsprostituierten explizit aus. Dadurch beschränkt sich naturgemäß der Untersuchungsgegenstand der Arbeit auf ein spezifisches Problemfeld, wodurch auch die Betrachtung der Prostitution selber determiniert wird. Diese Vorgehensweise erscheint einerseits angesichts der Tatsache, daß ein beträchtlicher Anteil der Prostitutionswirklichkeit ausgeblendet wird, zunächst fragwürdig. So kommen beispielsweise in manchen Regionen der Bundesrepublik wie z. B. in Frankfurt oder in Hamburg zum Teil weit mehr als 60% der Prostituierten nicht aus der Europäischen Union.<sup>5</sup> Andererseits handelt es sich bei Art. 12 GG, der Kernstück der Dissertation ist, ohnehin um ein nur Deutschen zustehendes Recht.<sup>6</sup> Die Verfasserin leitet aus ihrer Realanalyse vor historischem Hintergrund eine abgeschichtete Betrachtung von Prostitution ab. Gerade diese Abschichtung des Problemfeldes, die Entzerrung der Prostitution selbst von den nur teilweise gleichzeitig auftretenden aber eben gerade nicht notwendigerweise mit Prostitution verbundenen Erscheinungen der Minderjährigen- und Beschaffungsprostitution sowie des Frauenhandels und die ihn begleitenden Umstände, macht eine entstigmatisierende und moral-unabhängige Betrachtung von Prostitution erst möglich.

Nicht zuletzt wegen dieser differenzierten Betrachtungsweise gelingt Laskowski in dem ersten, sozialwissenschaftlich ausgerichteten Teil der Arbeit eine sehr informative, disziplinübergreifende und strukturierte Systematisierung des Problemfeldes Prostitution. Die Verfasserin stellt dar, wie sehr die gesellschaftliche und rechtliche Beurteilung von Prostitution und auch von Prostituierten von der jeweils herrschenden Sexualmoral und der dabei dem weiblichen Geschlecht zugewiesenen Rolle abhängt (Laskowski S. 41 ff., 51 ff.).

Im Anschluß an die Realanalyse gibt Laskowski einen Überblick über die rechtliche Regulierung der Prostitution (Laskowski S. 108 ff.). Gegenwärtig ist zwar die Ausübung der Prostitution an sich nicht rechtlich verboten. Infolge einer weitgehenden Rechtlosigkeit von Prostituierten werden diese aber in eine Art Halblegalität gedrängt (Laskowski S. 139 ff.).

Anschließend wird im zweiten Teil untersucht, inwieweit diese die Prostitutionstätigkeit einschränkenden Regelungen sich gemessen an der Dreistufentheorie verfassungsrechtlich rechtfertigen lassen. Dabei setzt sich die Autorin mit den verfassungsrechtlichen Auslegungstheorien (Laskowski S. 176 ff.), den Begriffen Sozialwidrigkeit, Sozialschädlichkeit und Sittenwidrigkeit (Laskowski S. 196 ff.), sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Deutschland und Europa auseinander (Laskowski S. 184 ff.). Besonders aufschlußreich ist dabei die systematische Diskussion der Peep-Show-Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes<sup>7</sup> und der darin vorgebrachten Argumente. Das verfassungsrechtliche Kernstück der Arbeit stellt einen wichtigen Diskussionsbeitrag zur Frage der rechtlichen Bewertung von Prostitution dar, auch wenn die verfassungsrechtliche Praxis gegenwärtig von den Ergebnissen der Autorin weit entfernt ist.

In dem umfangreichsten Teil der Arbeit beschäftigt sich Laskowski aufbauend auf den empirischen Teil ihrer Arbeit, unter Verwendung des im 2. Teil erarbeiteten Ergebnisses, damit, daß die Ausübung der Prostitution einen verfassungsrechtlich geschützten Beruf im Sinne von Art. 12 GG darstellt, sodann mit der Vielzahl der rechtlichen Regelungen, durch welche Prostituierte gegenwärtig in ihrer Tätigkeit beschränkt werden. Sie prüft alle Regelungen,<sup>8</sup> die schon im Überblick über die rechtliche Lage von Prostituierten Erwähnung fanden auf die Vereinbarkeit mit der Gewährleistung der Berufsfreiheit und kommt konsequenterweise zu einem erheblichen rechtspolitischen Reformbedarf, den sie im einzelnen begründet.

Insgesamt ist die Klarheit des Konzeptes hervorzuheben. So bleibt die so ausführlich und breit angelegte Ausarbeitung in jeder Passage nachvollziehbar und ist dadurch als ein gut verständliches und materialreiches Werk nicht nur für JuristInnen, sondern auch für AktivistInnen, BeraterInnen, LobbyistInnen und nicht zuletzt für alle Interessierten zur Hintergrundinformation geeignet.

*Ulrike Mentz*

5 Henning, Juanita Rosario Vincenta, „Kolumbianische Prostituierte in Frankfurt/ Main“, Frankfurt/ Main, 1995, S. 2.

6 Die Ergebnisse von Laskowski lassen sich aber zu einem großen Teil über Art. 2 GG auf ausländische Prostituierte übertragen.

7 BVerwGE 64, S. 274 ff.; BVerwGE 84, S. 314 ff.; BVerwG, Gew.Arch. S. 19 ff.

8 Laskowski, zu Sperrgebieten S. 216 ff., Jugendschutz S. 253 ff., Ordnungswidrigkeiten S. 273 ff., Strafrecht S. 282 ff., Zivilrecht S. 323 ff., Gewerbe- und Gaststättenrecht S. 328 ff., Baurecht S. 330 ff., Polizei- und Ordnungsrecht S. 331 ff., Geschlechtskrankheiten- und Seuchenrecht S. 337 ff., Sozialrecht S. 358 ff.; EU-Recht S. 360 ff.